



Entwurf einer Neufassung der

Satzung

des Vereins

„pro Einspänner e.V.“

Stand: 22. Sept. 2007

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„pro Einspänner e. V. “ - Bundesverband der Einspännerfahrer in Deutschland, gegr. 1991 - und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Dillenburg.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Pferdesports, insbesondere des Gespannfahrens mit dem Einspänner. Er bezweckt die Fortentwicklung des wettkampfmäßigen Einspannersports und des einspännigen Fahrens als Breitensportliche Aktivität ebenso wie die Förderung einer pferdegerechten Ausbildung von Pferden und Fahrern im Einspänner. Darüber hinaus bezweckt der Verein die Förderung und Pflege des Kulturgutes Pferd, vorzugsweise hinsichtlich seiner Verwendung als Fahrpferd und der traditionellen Einspänner-Fahrkultur.

Ferner wird die Heranführung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen an den Fahrsport im Einspänner bezweckt.

Der Verein organisiert oder fördert hierzu Ausbildungsmaßnahmen, Lehrgänge, Turniere und Traditionswettbewerbe, Fahrkorsi und Studienreisen. Er führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlich erscheinenden Maßnahmen durch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer

Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentliche Beihilfen und sonstige Einnahmen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein hat

- ordentliche Mitglieder: natürliche Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres;
- jugendliche Mitglieder: alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
- Ehrenmitglieder: natürliche Personen, die aufgrund dieser Satzung mit den Rechten ordentlicher Mitglieder ausgestattet werden;
- korporative Mitglieder: juristische Personen, die die Zwecke des Vereins unterstützen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag hin erworben werden. Mit Abgabe des Antrages unterwirft sich der Antragsteller den Bestimmungen dieser Satzung und der seiner Dachverbände.

Die Aufnahme ist vollzogen, wenn der Vorstand nicht binnen sechs Wochen nach Zugang des Antrages dem Antragsteller seine Ablehnung schriftlich mitteilt. Die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller binnen 14 Tagen Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln.

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt. Für die Ehrenmitgliedschaft kommen solche natürlichen Personen in Betracht, die sich um den Fahrsport im Allgemeinen oder den Verein im besonderen verdient gemacht haben.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod des Mitgliedes, ohne dass hierdurch die Beitragspflicht für das laufende Jahr beeinträchtigt wird;
- formlose schriftliche Erklärungen des Austritts, die jedoch nur mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres möglich ist;
- Ausschluß aus dem Verein (gem. § 9), ohne daß das Mitglied von seiner Beitragspflicht für das laufende Jahr entbunden wird.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung sowie das Teilnahme- und Rederecht auf allen Versammlungen des Vereins.

Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht auf den Versammlungen des Vereins.

Korporative Mitglieder haben die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes, mit Ausnahme des passiven Wahlrechtes.

Alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind verpflichtet, Beiträge und Umlagen pünktlich zu zahlen. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge sind am 15. Januar eines Jahres für das laufende Jahr fällig.

Insbesondere sind alle Mitglieder hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets - auch außerhalb von Veranstaltungen und Wettbewerben - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, namentlich die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen, den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen und die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, das heißt ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu mißhandeln oder unzulänglich zu transportieren.

Die Mitglieder unterwerfen sich ausdrücklich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können im Sinne der Disziplinarordnung dieser Satzung geahndet werden, sofern sie nicht von zuständigen Organen der Dachverbände geahndet worden sind.

§ 9 Disziplinarmaßnahmen

Bei Verstößen gegen die in § 8 aufgeführten Pflichten sowie bei Verstößen gegen die anerkannten Regeln der Fahrdisziplin innerhalb und außerhalb des Vereins oder

bei schwerer Schädigung des Vereinsansehens kann ein Mitglied mit einer Disziplinarmaßnahme belegt werden und zwar mit

- einem Verweis, der vom Vorstand schriftlich und mit Begründung erteilt wird;
- einer Sperre, das heißt Ruhen der Rechte für höchstes ein halbes Jahr;
- einem Ausschluß aus dem Verein.

Die Disziplinarmaßnahme wird vom Vorstand nach schriftlicher oder persönlicher Anhörung des Betroffenen beschlossen und dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

Befindet sich ein Mitglied mit der Zahlung fälliger Beiträge oder Gebühren gegenüber dem Verein länger als ein Jahr im Verzug, so ist der Vorstand berechtigt, das Mitglied im vereinfachten Verfahren ohne vorherige Anhörung aus dem Verein auszuschließen.

Binnen 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über den Erlass einer Disziplinarmaßnahme kann der Betroffene schriftlich beim Vorstand Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhörung des Betroffenen endgültig. Der Einspruch des Betroffenen gegen eine Disziplinarmaßnahme hat aufschiebende Wirkung.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand des Vereins

Der Gesamtvorstand besteht aus

dem Vorsitzenden ,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schriftführer,
dem Schatzmeister,
dem Sportwart/Aktivensprecher,
dem Pony-Beauftragten,
sowie den Regionalsprechern gem. § 13 dieser Satzung.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, daß der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt sein sollen. Ebenfalls im Innenverhältnis wird geregelt, dass Verfügungen, die den Verein mit mehr als 2.000,- € belasten, stets schriftlich von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gegengezeichnet werden müssen.

Vorstandsmitglieder bleiben stets bis zur Neu- bzw. Nachwahl im Amt. Der Vorsitzende, der Schriftführer und der Sportwart werden jeweils in den geraden Jahren, die übrigen Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme der Regionalsprecher, deren Wahl in § 13 dieser Satzung geregelt ist, werden in den ungeraden Jahren gewählt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beschließt in Vorstandssitzungen. Die Einladungen zur Vorstandssitzungen können mündlich, fernmündlich oder per Email erfolgen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand ist berechtigt, Arbeitsausschüsse für allgemeine oder spezielle Aufgaben oder Beauftragte des Vereins mit Organstellung zu bestellen und mit entsprechenden Vollmachten auszustatten.

§ 12 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 21 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

Mitglieder sind berechtigt, sich in der Mitgliederversammlung mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen, jedoch mit der Maßgabe, dass kein Mitglied mehr als fünf andere Mitglieder vertreten darf. Die schriftliche Vertretungsvollmacht ist zu Beginn der Mitgliederversammlung, spätestens aber vor Beginn einer Wahl oder Abstimmung dem Sitzungsleiter oder Protokollführer vorzulegen und dem Protokoll beizufügen.

Über die Ergebnisse einer Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Mitgliederversammlung obliegt

- die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes,
- die Wahl, Entlastung und ggf. Abwahl der Vorstandsmitglieder,

- die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen,
- die Wahl von Kassenprüfern und ggf. deren Vertreter,
- die Änderung der vorliegenden Satzung,
- die Beschlussfassung über alle Vorlagen, die vom Vorstand oder von anderen Mitgliedern zur Abstimmung gestellt werden.

Die Jahreshauptversammlung soll innerhalb des ersten Quartals eines Geschäftsjahres erfolgen.

Satzungsänderungen bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden jederzeit einberufen werden und muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

§ 13 Regionalsprecher

Vereinsmitglieder innerhalb eines Bundeslandes, mit Zustimmung des Vorstandes auch innerhalb mehrerer angrenzender Bundesländer bzw. im Einzelfall auch in gewachsenen Teilen eines Bundeslandes, bilden die jeweilige Regionalversammlung des Vereins.

Die Regionalversammlung soll mindestens einmal im Kalenderjahr auf Einladung des Vorsitzenden oder des Regionalsprechers zusammentreten. Sie kann einen Regionalsprecher und ggf. dessen Stellvertreter für die Amtszeit von zwei Jahren wählen. Der Regionalsprecher, bei Verhinderung dessen Vertreter, vertritt die Regionalversammlung im Vorstand des Vereins. Für die Durchführung einer Regionalversammlung gelten sinngemäß die Regelungen des § 12 dieser Satzung.

Solange eine Regionalversammlung noch keinen Regionalsprecher gewählt hat, kann der Vorstand den Regionalsprecher benennen. Dessen Amtszeit endet mit der Wahl eines Nachfolgers.

§ 14 Amtsperioden

Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder und Regionalsprecher beträgt zwei Jahre.

Erfolgen Neubesetzungen von Vorstandsämtern außerhalb dieser Fristen, so gelten diese Neuwahlen als Ergänzungswahlen bis zum Ende der Amtszeit des vorhergehenden Amtsinhabers.

Zwei Kassenprüfer und ggf. zwei Vertreter werden jährlich neu gewählt.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Entziehung seiner Rechtsfähigkeit oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt dessen Vermögen an den Landesfiskus mit der Auflage, es im Sinne des Vereinszweckes zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, sofern die Auflösungsversammlung nichts anderes beschließt. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden. Erfüllt ein etwa durch Beschluss der Auflösungsversammlung bestimmter Vermögensempfänger diese Voraussetzung nicht, so ist der Liquidator berechtigt, einen anderen, steuerbegünstigten Vermögensempfänger, der über einen ähnlichen Vereinszweck verfügt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt zu bestimmen.

Ist im Falle der Auflösung eine Liquidation erforderlich, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins, sofern die Auflösungsversammlung nichts anderes beschließt.

§ 16 Schlußbestimmungen

Die Bestimmungen dieser Satzung treten mit Beschluß der Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister an die Stelle der bisherigen Satzung vom ...1991.

Wallenhorst, am 24. Febr. 2008

Der Vorsitzende:

der stellvertretende Vorsitzende:

Rolf Schettler

Dieter Lauterbach